Satzung des Vereins der Freunde und Förderer der Staatlichen Realschule Tittling

Fassung der Satzung vom 04. April 2016

§ 1 Name und Sitz

- 1. Der Verein führt den Namen "Freunde und Förderer der Staatlichen Realschule Tittling" und hat seinen Sitz in Tittling. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Er führt dann den Namenszusatz "e. V."
- 2. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

- 1. Der Verein bezweckt die ideelle und materielle Förderung der Realschule Tittling im Interesse einer gediegenen Bildung und Erziehung der Schüler.
- 2. Er will insbesondere den unterrichtlichen Anliegen Rechnung tragen, die auf die Förderung der Erziehung zur Gemeinschaft, zur Kreativität gerichtet sind. Dies beinhaltet auch die Durchführung von Veranstaltungen für und mit ehemaligen Schülern, sowie Schülern und deren Erziehungsberechtigten. Der Verein ist unpolitisch.
- 3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- 4. Die Vereinsämter sind Ehrenämter.

§ 3 Selbstlosigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4 Mittelverwendung

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Vereinsmitteln. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied kann jede natürliche Person werden, die im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte ist. Mitglied kann auch eine juristische Person oder eine Personenvereinigung werden.

Die Mitgliedschaft wird aufgrund einer schriftlichen Beitrittserklärung erworben, sobald diese vom Vorstand angenommen ist. Die Annahme geschieht durch Eintragung in das Mitgliederverzeichnis.

Der Vorstand ist nicht verpflichtet, etwaige Ablehnungsgründe anzugeben.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

- a) für juristische Personen oder Personenvereinigungen durch deren Auflösung oder Erlöschen;
- b) bei allen Mitgliedern durch Kündigung mit einer Frist von vier Wochen. Bereits ge leistete Mitgliedsbeiträge werden nicht zurück erstattet. Die Kündigung muss dem Vorstand in Schriftform mitgeteilt werden.
- c) durch Ausschluss aus dem Verein auf Beschluss der erweiterten Vorstandschaft mit einer Mehrheit von 75%, wenn sich das Mitglied vereinsschädigend verhält.
- d) durch Tod.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

Jedes Mitglied hat einen Jahresbeitrag zu zahlen. Die Höhe wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

Der Beitrag ist jeweils im Voraus am 15. Januar eines jeden Jahres zu zahlen.

§ 8 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- 1. der Vorstand (i. S. von § 26 BGB)
- 2. der erweiterte Vorstand
- 3. die Mitgliederversammlung

§ 9 Vorstand (i. S. von § 26 BGB)

Der Vorstand besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden, wobei der 2. Vorsitzende jeweils der Leiter der Staatlichen Realschule Tittling ist.

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jedes Mitglied ist zur Vertretung des Vereins einzeln berechtigt.

§ 10 Erweiterter Vorstand

- 1. Der erweiterte Vorstand besteht aus
 - a) dem Vorstand (i. S. des § 26 BGB)
 - b) dem Schriftführer
 - c) dem Kassier
- 2. Die Mitgliederversammlung kann die Bestellung von Beisitzern beschließen, die dann ebenfalls dem erweiterten Vorstand angehören.
- 3. Der erweiterte Vorstand führt im Innenverhältnis die Geschäfte des Vereins. Jedes Mitglied ist bei Beratungen und Abstimmungen gleichberechtigt.
- 4. Die unter Absatz 1. genannten Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder in geheimer Abstimmung auf drei Jahre gewählt. Die Versammlung kann beschließen, dass durch Handheben, auch "en bloc", abgestimmt wird.
- 5. Die Vorstandsmitglieder bleiben auch nach dem Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.

§ 11 Zuständigkeit des erweiterten Vorstandes

- 1. Der erweiterte Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht durch die Satzung anderen Vereinsorganen vorbehalten sind.
- 2. Er hat vor allem folgende Aufgaben:
 - a) Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung
 - b) Einberufung der Mitgliederversammlung
 - c) Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung

- d) Verwaltung des Vereinsvermögens Über die Verwendung der Mittel beschließt die erweiterte Vorstandschaft durch Mehrheitsbeschluss. Die Mittel des Vereins dürfen nicht für vereinsfremde Anschaffungen und Aufwendungen ausgegeben werden. Für die laufende Geschäftsführung ist die erweiterte Vorstandschaft verantwortlich, wobei im Innenverhältnis der 2. Vorsitzende in Absprache mit dem 1. Vorsitzenden bis zu einem Betrag von 250,00 EUR über Ausgaben verfügen kann.
- e) Erstellung des Jahres- und Kassenberichts, Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Vereinsmitgliedern
- f) Beschlussfassung über Ehrungen und Vorschläge für Ehrenmitgliedschaften.

§ 12 Sitzungen des Vorstandes und des erweiterten Vorstandes

Der 1. Vorsitzende, bei seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende, beruft die Sitzungen ein und leitet diese. Die Einladungen zu den Sitzungen des Vorstandes bzw. erweiterten Vorstandes erfolgen schriftlich, fernmündlich bzw. per Email mindestens zwei Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung.

In Eilfällen können die Sitzungen auch mündlich oder fernmündlich einberufen werden.

- 1. Jede ordnungsgemäß einberufene Sitzung ist beschlussfähig.
- 2. Die Organe fassen ihre Beschlüsse in Sitzungen mit einfacher Mehrheit ihrer erschienenen Mitglieder, sofern nicht etwas anderes bestimmt ist. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Enthaltungen sind nicht zulässig. Abstimmungen erfolgen durch Handheben, auf Antrag eines Mitglieds jedoch geheim (Stimmzettel). Ein Beschluss kann auch auf schriftlichem Wege gefasst werden, wenn alle Mitglieder des Organs ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung schriftlich erklären.
- 3. Sitzungen haben stattzufinden, wenn
 - a) das Interesse des Vereins es erfordert,
 - b) mindestens zwei Mitglieder des erweiterten Vorstandes dies verlangen.
- 4. Über Sitzungen des erweiterten Vorstandes ist vom Schriftführer ein Protokoll aufzunehmen. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.

§ 13 Kassenführung

1. Die zur Erreichung des Vereinszwecks notwendigen Mittel werden aus Beiträgen, Spenden und Beantragung von Zuschüssen aufgebracht.

- 2. Der Kassier hat über die Kassengeschäfte Buch zu führen und eine Jahresrechnung zu erstellen. Zahlungen dürfen nur aufgrund von Auszahlungsanordnungen des Vorstandes geleistet werden.
- 3. Die Jahresrechnung ist von zwei Kassenprüfern, spätestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung, zu prüfen. Der Kassenprüfbericht ist der Mitgliederversammlung bekannt zu geben.

§ 14 Mitgliederversammlung

- 1. Die Angelegenheiten des Vereins werden, soweit sie nicht vom Vorstand oder dem erweiterten Vorstand zu besorgen sind, durch Beschlussfassung in einer Versammlung der Mitglieder angeordnet.
- 2. Satzungsgemäße Mitgliederversammlungen sind die ordentliche Mitgliederversammlung und die außerordentliche Mitgliederversammlung.
- 3. Ordentliche Mitgliederversammlungen haben einmal im Jahr stattzufinden. Außerordentliche Mitgliederversammlungen haben stattzufinden, wenn der erweiterte Vorstand dies für notwendig hält, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert oder wenn mindestens der fünfte Teil der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe fordert.
- 4. Der ordentlichen Mitgliederversammlung obliegt vor allem
 - a) die Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichts, Genehmigung der Jahresrechnung, Entlastung des Vorstandes und des erweiterten Vorstandes.
 - b) die Festsetzung des Mitgliedsbeitrags,
 - c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes und des erweiterten Vorstandes alle drei Jahre,
 - d) Wahl der zwei Kassenprüfer für drei Jahre,
 - e) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins,
 - f) Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschlussbeschluss des erweiterten Vorstands,
 - g) Beschlussfassung in denjenigen Fällen, die vom Vorstand der Mitgliederver sammlung unterbreitet werden und
 - h) Ernennung von Ehrenmitgliedern.
- 5. Der außerordentlichen Mitgliederversammlung obliegt vor allem die Regelung dringender, nicht bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung aufschiebbarer Angelegenheiten.

§ 15 Einberufung der Mitgliederversammlung

Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt mindestens zwei Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich.

§ 16 Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung

- 1. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden geleitet. Ist auch dieser verhindert, wählt die Mitgliederversammlung aus dem erweiterten Vorstand den Versammlungsleiter. Bei Wahlen soll die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergegangenen Aussprache einem Wahlausschuss übertragen werden.
- 2. Die Mitgliederversammlung kann eine Ergänzung der vom Vorstand festgelegten Tagesordnung beschließen.
- In der Mitgliederversammlung ist jedes Mitglied auch Ehrenmitglied stimmberechtigt. Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung.
- 4. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet bei der Beschlussfassung die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Zur Änderung der Satzung ist die Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder und zur Änderung des Vereinszwecks die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich (§ 33 BGB). Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von neun Zehnteln der erschienenen Mitglieder erforderlich.
- 5. Die Art der Abstimmung wird grundsätzlich vom Versammlungsleiter festgesetzt. Die Abstimmung muss jedoch schriftlich durchgeführt werden, wenn dies ein Drittel der erschienenen Mitglieder beantragt.
- 6. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Vorsitzenden und Schriftführer zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Versammlung, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Person des Versammlungsleiters, die Tagesordnung, die Beschlüsse, die Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung enthalten.

§ 17 Auflösung, Mittelverwendung bei Auflösung

- 1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.
- 2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins fällt das vorhandene Vermögen an den Träger der Realschule Tittling oder deren Folgeinstitution, die es unmittelbar und

ausschließlich für Bildung und Erziehung nach § 2 der Satzung für die Realschule Tittling oder deren Folgeinstitutionen zu verwenden hat.

§ 18 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Genehmigungsbeschluss der Mitgliederversammlung zum nachfolgenden Datum in Kraft.

Tittling, den 4. April 2016